

Zuchtprogramm des Deutschen Sportpferdes

1. Vorbemerkungen

Das Ursprungszuchtbuch für die Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP) wird von den Züchtervereinigungen Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V., Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V., Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. und dem Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. gemäß der vertraglichen Vereinbarungen vom 17.04.2014 gemeinsam geführt.

In den Züchtervereinigungen Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V., Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. und Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. treten die Grundsätze für die Zucht der Rasse „Deutsches Sportpferd“ ab dem 28.04.2014 an die Stelle der Grundsätze für die Rassen „Württembergischer, Bayerisches Warmblut, Zweibrücker Reitpferd“. Die Rassen Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches Warmblut, Baden Württemberger, Bayerisches Warmblut und Zweibrücker Warmblut sind im Zuchtbuch der Rasse Deutsches Sportpferd aufgegangen. Die eingetragenen Zuchttiere dieser Rassen werden gleichrangig mit den Zuchttieren der Rasse Deutsches Sportpferd im Ursprungszuchtbuch geführt.

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen sowie die Selektion. Neue Methoden der Biotechnik (künstliche Besamung und Embryotransfer) finden Anwendung. Geklonte Tiere und deren Nachkommen können eingetragen werden und müssen als Klone gekennzeichnet werden und dürfen nicht den Namen des geklonten Tieres, auch nicht mit Zahlensatz tragen. Geklonte Tiere müssen für die Eintragung in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches die hierfür geforderte Eigenleistung selbst erbracht haben.

2. Umfang der Zuchtpopulation

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hat die Zuchtpopulation (2017) folgenden Umfang (ca. Stück)

| Stuten | Hengste |
|--------|---------|
| 10.000 | 500 |

3. Zuchtgebiet

Das Zuchtprogramm wird auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Rheinland-Pfalz bilden das Kernzuchtgebiet.

In den Satzungen der beteiligten Verbände sind darüberhinausgehende Tätigkeitsbereiche festgelegt.

4. Zuchtziel

Gezüchtet wird ein edles, großliniges und korrektes, gesundes und fruchtbares Pferd mit schwungvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit für den Pferdesport jeder Art geeignet ist.

Herkunft: Bodenständige Warmblutzuchten der Züchtervereinigungen Landesverband Bayrischer Pferdezüchter, Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V., Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V., Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. und Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

Größe: um einen Mittelwert von 165 cm Stockmaß am Widerrist

Farbe: alle Farben

Typ: das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen Sportpferdes. Die Prägung durch Edelblut soll in einem trockenen und ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge, gut geformter Halsung, plastischer Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen zum Ausdruck kommen. Zuchttiere sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.

Gebäude: ausdrucksvoller Kopf mit großem Auge, eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine markante, lange, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist ein genügend langer, gut bemuskelter Rücken, ausreichende Brusttiefe, eine lange, leicht geneigte, gut bemuskelte Kruppe, eine harmonische Aufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand, ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, eine korrekte, von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen, gerade gestelltes Vorderbein, ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein, sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden

Bewegungsablauf

Grundgangarten

taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt), der Schritt soll losgelassen, raumgreifend und takt sicher sein, bei klarem Ab- und Aufsetzen, der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephasen elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein; der aus einer aktiv arbeitenden Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden, etwas Knieaktion ist erwünscht, von hinten und vorne gesehen sollte der Gang gerade sein.

Springen geschicktes, vermögendes und vorsichtiges Springen, welches Gelassenheit und Übersicht erkennen lässt, im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein schnelles Absetzen beim Absprung, ein schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (mindestens waagerechte Haltung des Unterarms), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist, und vorwärts-abwärts gedehnter Halsung sowie sich öffnender Hinterhand erwünscht, im Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps jederzeit erhalten bleiben.

Rittigkeit Ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig an den Hilfen steht, gelassen mit dem Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Sitzgefühl vermittelt. Takt, Losgelassenheit und Anlehnung sollen bei natürlichem Gleichgewicht erkennbar sein.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Interieur unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein ausgeglichenes Temperament erkennen lässt

Leistungsveranlagung

vielseitig veranlagtes, leistungsbereites, für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd, insbesondere für die Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit

Gesundheit robuste Gesundheit, physische und psychische Belastbarkeit, Fruchtbarkeit, Leichtfuttrigkeit sowie das Freisein von gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmalen gemäß Anlage 2. Eine gute Belastbarkeit und eine lange Nutzungsdauer resultieren aus diesen Eigenschaften.

5. Selektionsmerkmale

Aus den vorstehenden Merkmalen werden Selektionsmerkmale definiert, die bei der Exterieurbeurteilung und den Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfungen nach dem allgemein gültigen Notensystem bewertet werden. Weiterhin bilden Gesundheitsdaten die Grundlage für die Zucht auf Gesundheit. Daten von Tierärzten sind als primäre Datenquelle anzusehen, gesundheitsbezogene Daten aus anderen Quellen können ergänzende Informationen liefern. Auswertungsgrundlage sind in erster Linie Krankheitsdiagnosen und spezifische Befunde.

Auf der Grundlage eines Pools von Gesundheitsdaten kann der Merkmalskomplex Gesundheit längerfristig über die neuesten Methoden aus der Wissenschaft in das Zuchtprogramm einbezogen werden.

6. Zuchtmethode und Ahnenreihen

Das Zuchtbuch ist offen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht, die offen ist für Pferde anderer Populationen, deren Einbeziehung zur Erreichung des oben genannten Zieles förderlich ist. Die Rassen Palomino und Pinto können nur eingesetzt werden, wenn deren Pedigree über 4 Generationen ausschließlich die zugelassenen Rassen des Deutschen Sportpferdes oder das Deutsche Sportpferd selbst enthält. Die zugelassenen Rassen sind in Anlage 3 aufgeführt.

7. Kennzeichnung

Die Identifizierung der Equiden erfolgt gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015.

Das System der Identifizierung umfasst drei wesentliche Elemente:

- Die elektronische Kennzeichnung mit einem Transponder (Chip)
- Ein lebenslang gültiger Equidenpass (Identifikationsdokument)
- Eine Datenbank zur Aufzeichnung bestimmter Informationen über den Equiden

Zusätzlich zum Transponder können Fohlen am linken Oberschenkel einen Schenkelbrand (Rassebrand plus Nummernbrand) erhalten. Die Züchtervereinigungen können die traditionellen Brandzeichen ihres Zuchtverbandes weiter verwenden (siehe Anlage 2).

Zum Zeitpunkt der Körung/Eintragung wird von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte zur Sicherung der Identität angelegt und eine vollständige Abstammungsüberprüfung vorgenommen.

8. Abstammungsaufzeichnung/Angaben im Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Name und Anschrift und Land des Züchters sowie des Eigentümers oder Tierhalters
- 2) Deckdatum und Deckort der Mutter; Art der Bedeckung

- 3) Rasse, Geburtsdatum soweit es bekannt ist, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 4) Lebensnummer (15stellige UELN) und ggf. Name des Pferdes
- 5) Kennzeichnung (Mikrochip und ggf. Brand)
- 6) Eltern mit Farbe, Lebensnummer (UELN) und Kennzeichnung
- 7) vier Vorfahrgenerationen (soweit bekannt)
- 8) Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung
- 9) Bewertung der äußeren Erscheinung
- 10) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform
- 11) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für Zuchtprogramm von Bedeutung
- 12) die Nachzucht:
 - a) bei Hengsten: eingetragene Söhne und Töchter (mit Lebensnummern),
 - b) bei Stuten: die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- 13) die Ergebnisse der neuesten Zuchtwertschätzung mit Datum
- 14) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- 15) sofern sie als Veredler in die Hauptabteilung eingetragen wurden, eine entsprechende Kennzeichnung
- 16) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 17) DNA-Untersuchungsnummer oder Blut-Typ soweit vorhanden
- 18) Angabe über Zwillingsgeburt
- 19) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und die leibliche Mutter sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
- 20) bei Hengsten, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind (DNA-Abstammungsüberprüfung).
- 21) Ort und Datum der Eintragung unter Angabe der Abteilung
- 22) bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

Darüber hinaus sind alle Änderungen von Angaben im Zuchtbuch zu dokumentieren.

9. Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte

Die Zuchtbücher für Hengste und Stuten bestehen aus einer Hauptabteilung und einer Besonderen Abteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II und

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II und

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch

Am Zuchtprogramm beteiligten sich alle Zuchtpferde, die in den folgenden Abschnitten des Zuchtbuches eingetragen sind:

- Hengstbuch I
- Stutbuch I
- Stutbuch II

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Rassen muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Für die Eintragung in das Zuchtbuch der Rasse werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung bewertet:

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Qualität des Körperbaus
3. Korrektheit (Fundament u. Gang)
4. Trab
5. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
6. Schritt
7. Springanlage (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck und Entwicklung

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten 1-6 und 8 (Stuten) bzw. 1-8 (Hengste) und wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Bewertung der Springanlage und des Galopps verzichtet werden. Die Bewertung erfolgt auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Zuchtbuchaufnahmen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen u.ä.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

Die Bewertung kann in ganzen oder halben Noten erfolgen:

| | | | |
|------|---------------|-----|-------------------|
| 10 = | ausgezeichnet | 5 = | genügend |
| 9 = | sehr gut | 4 = | mangelhaft |
| 8 = | gut | 3 = | ziemlich schlecht |
| 7 = | ziemlich gut | 2 = | schlecht |
| 6 = | befriedigend | 1 = | sehr schlecht |

Abweichende Bewertungssysteme sind zulässig, sofern eine gleichwertige Zuchtbucheintragung sichergestellt ist.

Zuständig für die Bewertung von Stuten sind von den beteiligten Züchtervereinigungen gemäß den jeweiligen Satzungen berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Die Bewertung von Hengsten ist gesondert durch die Körordnung (Anlage 4) geregelt.

9.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

9.1.1 Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I bzw. in einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind und
- deren Mütter in das Stutbuch I bzw. in einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind.

- Die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung (gemäß Anlage 4) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (gemäß Anlage 3) aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht worden sind und die Selektionskriterien dieses Zuchtprogrammes erfüllen.
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung der jeweiligen Züchtervereinigung (Körung) im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten werden darf (Körung Teil I).
- die bei der Hengsteigenleistungsprüfung die jeweils festgelegten Mindestanforderungen erfüllen (Körung Teil III), die wie folgt lauten:
 - in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,80
oder
 - in einer Stationsprüfung (70-Tage-Test) (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) mindestens eine gewichtete Endnote von 7,0 und einen VA-ZW Dressur oder Springen von mindestens 100 Punkten (Hengste mit mind. 50 % Englisch Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten
oder
 - in einer Stationsprüfung (70-Tage-Test) (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) mindestens eine dressur- oder springbetonte Endnote von 8,0 und einen VA-ZW Dressur oder Springen von mindestens 100 Punkten (Hengste mit mind. 50 % xx, Araber und Shagya in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten
oder
 - die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Springen der Kl. S* oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S**
oder
 - die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur der Kl. S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II
oder
 - die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit CCI*/CIC** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM)
oder
 - die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI**/CIC*** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS)
oder
 - eine Platzierung im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes
oder
 - eine Platzierung im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde
oder
 - in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser und zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Hengste oder drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50
oder

- in einer Veranlagungsprüfung (30-Tage-Test) (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) mindestens 7,0 als gewichtete Endnote und einen Veranlagungszuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 100 Punkten (Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Anglo-Araber, Araber und Shagya in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten in Kombination mit dem Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, des Deutschen Springpferdes oder des Deutschen Geländepferdes oder der Nachweis der Finalteilnahme bei der WM der Jungen Dressur- oder Springpferde oder einer Finalplatzierung bei der WM der Jungen Vielseitigkeitspferde
oder
- in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine Gesamtnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser in Kombination mit dem Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder der Nachweis der Finalteilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde
oder
- in einer Veranlagungsprüfung (30-Tage-Test) (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) mindestens 8,0 als dressur- oder springbetonte Endnote und einen Veranlagungszuchtwert Dressur od. Springen von mindestens 100 Punkten bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten in Kombination mit dem Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, des Deutschen Springpferdes oder des Deutschen Geländepferdes oder der Nachweis der Finalteilnahme bei der WM der Jungen Dressur- oder Springpferde oder einer Finalplatzierung bei der WM der Jungen Vielseitigkeitspferde.

Für Hengste der zugelassenen Rassen werden auch folgende Leistungsprüfungen anerkannt:

- Hengste der Rennpferderassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reitpferd auch dann, wenn sie
 - a) in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg erreicht haben,
oder
 - b) in Flachrennen ein GAG von mindestens 65 kg bzw. in Hindernisrennen ein GAG von mindestens 70 kg bei mindestens 20 Starts in mindestens drei Rennzeiten erreicht haben.
- Traber erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reitpferd auch, wenn sie einen km-Rekord von $\leq 1:22$ min erreicht haben.
- Hengste der Rassen Anglo-Araber, Arabisches Vollblut und Shagya-Araber erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für die Zuchtrichtung auch dann, wenn sie in Leistungsprüfungen gemäß der Besonderen Bestimmungen - Zuchtprogramm ihrer eigenen Rassen erfolgreich geprüft worden sind.
- Hengste der Rasse Arabisches Partbred – Typ Deutsches Reitpferd erfüllt die Anforderungen an die Eigenleistung für die Zuchtrichtung auch dann, wenn sie in der Leistungsprüfung „ZSAA/ZAP-Turniersportprüfung“ gemäß den Bestimmungen des Zuchtprogramms ihrer eigenen Rasse erfolgreich geprüft worden sind.

Die Hengste müssen die im Zuchtprogramm für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllen.

Hengste, die bereits erfolgreich die 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben, aber durch eine dauernde Unbrauchbarkeit keine weiteren Leistungsnachweise im Reiten erbringen

können, erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Vererbungsleistung aufweisen. Insgesamt muss ein Hengst die 14-tägige Veranlagungsprüfung erfolgreich absolviert haben und 10 Punkte gemäß Tabelle Anlage 5 erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten.

9.1.2 Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

- Auf Antrag können Hengste vorläufig für jeweils ein Zuchtjahr in das Hengstbuch I eingetragen werden, die

- 3-jährig sind und noch keine vollständige Hengstleistungsprüfung abgelegt haben, aber die übrigen o. g. Bedingungen nach 9.1.1 erfüllen und
- in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben

oder

- in einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 100 Punkte (Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo - Araber und Shagya - Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten erreicht haben und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben

Diese vorläufige Eintragung gilt nur für die Decksaison bis zum 31. Oktober des Zuchtjahres als 3jähriger Hengst und erlischt automatisch für die Decksaison als 4jähriger Hengst.

- 4-jährig sind, noch keine vollständige Hengstleistungsprüfung nach 9.1.1. abgelegt haben, aber die übrigen o. g. Bedingungen nach 9.1.1 erfüllen und

- in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben und die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß HLP Richtlinien mit dem geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von mindestens 7,50 abschließen.

Diese vorläufige Eintragung gilt nur für die Decksaison als 4jähriger Hengst.

Für Hengste, die dreijährig bereits erfolgreich die 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben und vierjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können, kann auf Antrag bei der Züchtervereinigung einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik der Züchtervereinigung zu belegen.

Für fünfjährige und ältere Hengste ist eine **vorläufige** Zuchtbucheintragung in das Hengstbuch I grundsätzlich nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind fünfjährige Hengste, die den Weg über die Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste wählen, da für diese Hengste die Sportprüfung Teil II für die endgültige Eintragung in das HB I erst im August bzw. September stattfindet. Demnach werden diese Hengste nach erfolgreicher Absolvierung der Sportprüfung Teil IIb vorläufig als fünfjähriger Hengst eingetragen.

Ebenso können von dieser Regelung fünfjährige Hengste ausgenommen werden, die bereits erfolgreich die 14-tägigen Veranlagungsprüfung und die Sportprüfung für gekörte Hengste (Teil I, Schwerpunkt Dressur/Springen) absolviert haben und die fünfjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können. Für diese Hengste kann auf Antrag bei der Züchtervereinigung einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik der Züchtervereinigung

zu belegen. Die Fristverlängerung für fünfjährige Hengste kann nur erteilt werden, wenn nicht bereits vierjährig eine Fristverlängerung gewährt wurde.

Bei der Bewertung der HLP als Kriterium für die Eintragung in das Hengstbuch I gilt ein Bestandsschutz in der Form, dass die zum Zeitpunkt der Ablegung der LP gültigen Anforderungen rückwirkend nicht in Frage gestellt werden dürfen.

Hengste der zugelassenen Rassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung des entsprechenden Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind und die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen.

Diese Regelung gilt nicht für Hengste der Populationen der deutschen Reitpferdezucht.

9.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Tiere eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung gemäß Punkt 5 mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde.
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen

9.3 Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Deutschen Sportpferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung gemäß Punkt 5 mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen.

9.4 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung gemäß Punkt 5 mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde.

- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen.

Stuten der zugelassenen Rassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung des entsprechenden Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind und die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen des Stutbuches I erfüllen.

9.5 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Tiere eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung gemäß Punkt 5 mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen.

9.6 Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung gemäß Punkt 5 mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen.

10. Ausstellung von Equidenpässen inklusive Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung (SI, SII) eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Alle anderen erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

Der Abstammungsnachweis und die Geburtsbescheinigung müssen mindestens folgende Angaben zum Pferd enthalten:

1. Name und Anschrift der Züchtervereinigung
2. Ausstellungstag und -ort
3. Lebensnummer (UELN) / internationale Lebensnummer des Pferdes
4. Rasse
5. Name und Anschrift des Züchters und Besitzers
6. Deck-/Besamungsdatum der Mutter

7. Geburtsdatum, Art der Bedeckung, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Farbe
8. Abzeichen in Textform und mittels ausgefüllter Graphik
9. aktive Kennzeichnung (Mikrochip und ggf. Brand)
10. Angaben zu Kastration, Überprüfung der Beschreibung (Ergänzungen, Zusätze) Erfassung in der Datenbank
11. Namen, Lebensnummern (UELN), Geburtsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rasse einer weiteren Generation
12. die jeweilige Bezeichnung des Zuchtbuchabschnittes in der das Zuchtpferdes und seine Vorfahren eingetragen sind
13. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
14. die neuesten Ergebnisse der Leistungsprüfung mit Datum und Prüfungsform des Pferdes und seiner Eltern, und bei reinrassigen Pferden auch der Großeltern
15. bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen und leiblichen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
16. bei in der besonderen Abteilung eingetragenen Zuchttieren lautet die Bezeichnung: Zuchtbescheinigung für ein in der besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier
17. Schlachtpferd- bzw. Nichtschlachtpferdnachweis

| Mutter | | Hauptabteilung | | Besondere Abteilung |
|----------------------------|--------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------------|
| Vater | | Stutbuch I | Stutbuch II | Vorbuch (Stuten) |
| Haupt-Abteilung | Hengstbuch I | Abstammungsnachweis | Abstammungsnachweis | Geburtsbescheinigung |
| | Hengstbuch II | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung |
| Besondere Abteilung | Vorbuch (Hengste) | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung |

11. Leistungsprüfungen

11.1 Durchführung und Anerkennung von Ergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den Bestimmungen dieses Zuchtprogrammes, den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), dem Tierzuchtgesetz, der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN, den BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten, dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) und den Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, wenn diese den genannten Platzierungen im Zuchtprogramm entsprechen.

Ergebnisse ausländischer Hengst- und Stutenleistungsprüfungen werden anerkannt, sofern sie mit den rassespezifischen Anforderungen dieses Zuchtprogramms vergleichbar sind oder diesen entsprechen.

11.2 Nachkommenleistung

Für die Einschätzung der Vererbungsleistung ist eine möglichst vollständige Fohlenbewertung unumgänglich. Aus diesem Grunde werden flächendeckend Fohlenbewertungstermine angeboten. Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien für die Beurteilung der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes.

11.3 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) (Teil F der ZVO – HLP-Richtlinien) verbindlich.

11.3.1 14-tägige Veranlagungsprüfung

Die Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO-FN sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt (Teil F der ZVO-FN - HLP-Richtlinien und Leitlinien).

Für die Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO-FN (Teil F der ZVO-FN - HLP-Richtlinien).

11.3.2 50-tägige Leistungsprüfung

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO-FN durchgeführt (Teil F der ZVO-FN - HLP-Richtlinien).

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO-FN (Teil F der ZVO-FN - HLP-Richtlinien).

11.3.3 Sportprüfungen für Hengste

Die Sportprüfungen sind ergänzend zur 14-tägigen Veranlagungsprüfung (gemäß 8.3.1) und haben eine Dauer von drei Tagen. Die Hengste sind verpflichtet, sowohl vier- als auch fünfjährig je einmal an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschrieben und durchgeführten Sportprüfung speziell für Hengste, an unterschiedlichen Standorten, teilzunehmen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt.

Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Teil F der ZVO-FN - HLP-Richtlinien).

11.3.4 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport gemäß Punkt 5.1.1 nachgewiesen werden können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

11.4 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden.

11.4.1 Stationsprüfung

Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung.

Orte

Von den beteiligten Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsstationen:

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale kann in ganzen und halben Noten erfolgen:

| | | | |
|------|---------------|-----|------------|
| 10 = | ausgezeichnet | 5 = | genügend |
| 9 = | sehr gut | 4 = | mangelhaft |

| | | | |
|-----|--------------|-----|-------------------|
| 8 = | gut | 3 = | ziemlich schlecht |
| 7 = | ziemlich gut | 2 = | schlecht |
| 6 = | befriedigend | 1 = | sehr schlecht |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet.

| | Merkmal | Trainingsleiter | Sachverständige | Fremdreiter | Gesamt |
|-------------------------------|----------------|------------------------|------------------------|--------------------|---------------|
| Gesamtnote | Interieur | 10,0 | - | - | 10,0 |
| | Trab | 3,3 | 6,6 | - | 10,0 |
| | Galopp | 3,3 | 6,6 | - | 10,0 |
| | Schritt | 3,3 | 6,6 | - | 10,0 |
| | Rittigkeit | 10,0 | - | 20,0 | 30,0 |
| | Springanlage | 10,0 | 20,0 | - | 30,0 |
| | Summe | 40,0 | 40,0 | 20,0 | 100,0 |
| Dressurbetonte Endnote | Interieur | - | - | - | - |
| | Trab | 10,0 | 15,0 | - | 25,0 |
| | Galopp | 10,0 | 15,0 | - | 25,0 |
| | Schritt | 10,0 | 15,0 | - | 25,0 |
| | Rittigkeit | 10,0 | - | 15,0 | 25,0 |
| | Springanlage | - | - | - | - |
| | Summe | 40,0 | 45,0 | 15,0 | 100,0 |
| Springbetonte Endnote | Interieur | - | - | - | - |
| | Trab | - | - | - | - |
| | Galopp | 5,0 | 10,0 | - | 15,0 |
| | Schritt | - | - | - | - |
| | Rittigkeit | 5,0 | - | 10,0 | 15,0 |
| | Springanlage | 25,0 | 45,0 | - | 70,0 |
| | Summe | 35,0 | 55,0 | 10,0 | 100,0 |

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6,0 erreicht wurde.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus dem

Training übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen. Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

11.4.2 Feldprüfung

Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale kann in ganzen und halben Noten erfolgen:

| | | | |
|------|---------------|-----|-------------------|
| 10 = | ausgezeichnet | 5 = | genügend |
| 9 = | sehr gut | 4 = | mangelhaft |
| 8 = | gut | 3 = | ziemlich schlecht |
| 7 = | ziemlich gut | 2 = | schlecht |
| 6 = | befriedigend | 1 = | sehr schlecht |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet.

| | Merkmal | Sachverständige | Fremdreiter | Gesamt |
|-------------------------------|------------------------|------------------------|--------------------|---------------|
| Gesamtnote | Grundgangarten | 35,0 | | 35,0 |
| | Rittigkeit | | 30,0 | 30,0 |
| | Springanlage | 35,0 | | 35,0 |
| | Summe | 70,0 | 30,0 | 100,0 |
| Dressurbetonte Endnote | Grundgangarten | 75,0 | | 75,0 |
| | Rittigkeit | | 25,0 | 25,0 |
| | Springanlage | | | |
| | Summe | 75,0 | 25,0 | 100,0 |
| Springbetonte Endnote | Grundgangarten(Galopp) | 15,0 | | 15,0 |
| | Rittigkeit | | 15,0 | 15,0 |
| | Springanlage | 70,0 | | 70,0 |
| | Summe | 85,0 | 15,0 | 100,0 |

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6,0 erreicht wurde.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

11.4.3 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- 3 Siege in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in Dressur- oder Springprüfungen mindestens der Kl. M oder
- 3 Siege in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder
- 1 Sieg in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. L oder
- 1 Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung mindestens der Kl. M
- eine Teilnahme beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes oder
- die Qualifikation zum Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
- eine Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes oder
- eine Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde
- eine Teilnahme bei der WM der Einspanner

Vollblutstuten gelten als leistungsgeprüft, wenn sie

- a) in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 55 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 60 kg erreicht haben,
- oder
- b) in Flachrennen ein GAG von mindestens 50 kg bzw. in Hindernisrennen ein GAG von mindestens 55 kg bei mindestens 20 Starts in mindestens drei Rennzeiten erreicht haben.

12. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen für das Deutsche Sportpferd sind die Verbände oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen oder – soweit tierzuchtrechtlich bestimmt, die zuständige Behörde. Sie beauftragen bzw. betrauen die FN mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum VIT in Verden durchgeführt.

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.

Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995.

Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtstutenprüfungen, sowie aus den -, Hengstleistungsprüfungen und den Veranlagungsprüfungen für Hengste. Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb eines Jahres. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.

Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten der Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.

Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils drei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Frei- und Parcourspringens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung, Zuchtstutenprüfung/Veranlagungsprüfung und Hengstleistungsprüfung.

Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweisen und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Die disziplinspezifischen Teilzuchtwerte Hengstleistungsprüfung können auch mit einer Sicherheit von weniger als 70 Prozent veröffentlicht werden, wenn der Hengst in dem Jahr eine oder mehrere Hengstleistungsprüfungen absolviert hat.

Die Zuchtwerte für Stuten werden nur dann veröffentlicht, wenn der geschätzte Gesamtzuchtwert Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 50 Prozent aufweist und die Schätzung auf mindestens 2 Nachkommen mit Eigenleistungen basiert.

13. Weitere Bestimmungen

13.1 Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten

Der Zuchtname eines jeden gekörten Hengstes muss über den Verband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich. Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Züchtervereinigungen beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Universal Equine Life Number (UELN) sowie des Namens und der UELN des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtname kann nicht mehr geändert werden, d. h. überall dort, wo der Hengst als Zuchttier auftritt, wird unter seiner Universal Equine Life Number (UELN) stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd einen anderen Namen führt.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte Dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des FN-Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z. B. im Jahrbuch Zucht, im Pedigree seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal vergeben wurde. Im Einzelfall kann ein phonetisch gleichklingender Name bei unterschiedlicher Schreibweise genehmigt werden, sofern die Zustimmung der Züchtervereinigung vorliegt, die den phonetisch gleichklingenden Namen zuerst registriert hat.

Zusatzbuchstaben und Prefixe, d. h. Namenszusätze vor dem Hengstnamen, sind nicht erlaubt.

Suffixe, d.h. Namenszusätze nach dem Hengstnamen, werden zugelassen, sind aber nicht Züchter- oder Zuchtstätten bezogen geschützt. Suffixe und Zusatzbuchstaben mit Bezug auf den Hengsthalter/die Zuchtstätte/die Züchtervereinigung hinter dem Hengstnamen sind, wenn von der Züchtervereinigung akzeptiert, nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann. Diese genehmigten Namenszusätze und Zusatzbuchstaben sind Bestandteil des Hengstnamens und sind von allen Zuchtverbänden bei Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch zu übernehmen, auch wenn der Hengst zwischenzeitlich den Besitzer gewechselt hat. Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung für Namen von Hengsten, die aus dem Deckeinsatz ausgeschieden sind und die seit 15 Jahren keine Nachkommen-Jahresgewinnsumme mehr haben. Erfolgt innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung keine Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung, so wird der reservierte Name wieder freigegeben.

Ein einmal vergebener Zuchtnamen für einen Hengst kann nur dann geändert werden, wenn die erstkörende bzw. ersteintragende Züchtervereinigung der Namensänderung zustimmt und der Hengst noch nicht im Deckeinsatz war.

Die Züchtervereinigungen haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

13.2 Ausnahmeregelungen

Namen von Englischen Vollblut-, Traber-, Araber- Hengsten werden grundsätzlich beibehalten.

Im Ausland gezogene Hengste, die bereits im Zuchtbuch der Ursprungszüchtervereinigung geführt werden, können ihren Hengstnamen beibehalten, wenn die entsprechende Ländercodierung der UELN dem Namen zugefügt wird.

In Deutschland gezogene Hengste, die bereits im Ausland gedeckt haben und eingetragen sind, aber nicht im Zuchtbuch der Ursprungszüchtervereinigung geführt werden, können ihren im Ausland erworbenen Namen beibehalten. Sie erhalten aber zusätzlich zum Namen die entsprechende UELN-Ländercodierung der ausländischen Züchtervereinigung.

Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit der entsprechenden, römischen Zusatzzahl verwendet werden.

Hengste, die bei der Eintragung in die FN-Hengstdatei bereits Erfolge in Prüfungen der Klasse S erzielt haben, können ihren Sportnamen auch in der Zucht weiterführen, auch wenn dieser bereits vergeben ist.

14. Schlussbestimmung

Änderungen am Zuchtprogramm für die Zucht der Rasse „Deutsches Sportpferd“ können vorgenommen werden, wenn alle o.g. Züchtervereinigungen entsprechende satzungsgemäße Beschlüsse gefasst haben und die Änderungen von den zuständigen aufsichtführenden Behörden genehmigt wurden.

Die jeweils aktuellen **Grundsätze dieses Zuchtprogramms** werden rechtzeitig vor Inkrafttreten auf den Internetseiten der o.g. Züchtervereinigungen veröffentlicht.

Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände werden von den Änderungen schriftlich durch den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. in Kenntnis gesetzt und erhalten die Möglichkeit, die Änderungen in angemessener Zeit umzusetzen.

Anlage 1 Brandzeichen

Deutsches Sportpferd



Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. und Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.



Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.



Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.



Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Und die Brandzeichen der Haupt- und Landgestüte



Haupt- und Landgestüt Schwaiganger



Haupt- und Landgestüt Marbach



Haupt- und Landgestüt Neustadt/Dosse



Hauptgestüt Graditz

Anlage 2 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigen Merkmale

| Gesundheitsmerkmale | Untersuchung/Aufnahme durch..... | Max. Grad der Ausbildung | Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen | Monitoring bei erfassten Pferden |
|---|--|---|--|---|
| Kieferanomalien | Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung | die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschluss-gründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen ZVO-Abschnitten der Rassen. | Hengste: keine Körzulassung Stuten: bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II | Vermerk in DB des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden |
| Kryptorchismus/ Microorchismus | Hengste: fachtierärztliche Untersuchung | beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein | Hengste: keine Körzulassung bei den Reitpferden: in Hengstbuch | Vermerk in DB des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden |
| Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes) | Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung | Lähmung des Kehlkopfes | Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II | Vermerk in DB des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden |

Anlage 3 - zugelassene Rassen für die Zucht des Deutschen Sportpferdes (DSP)

Die Rassen Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches Warmblut, Baden Württemberger, Bayerisches Warmblut und Zweibrücker Warmblut sind im Zuchtbuch der Rasse Deutsches Sportpferd aufgegangen. Die eingetragenen Zuchttiere dieser Rassen werden gleichranging mit den Zuchttieren der Rasse Deutsches Sportpferd im Ursprungszuchtbuch geführt.

I Populationen des Deutschen Reitpferdes

| | |
|---|-------------------------|
| Arabisch Partbred (Typ Deutsches Reitpferd) | Oldenburger |
| Deutsches Pferd | Oldenburger Springpferd |
| Hannoveraner | Rheinisches Warmblut |
| Hessisches Warmblut | Trakehner |
| Holsteiner | Westfälisches Reitpferd |
| Mecklenburger | |

II weitere Rassen mit offenem Zuchtbuch

| | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| Amerikanisches Warmblut | Mexikanisches Reitpferd |
| Argentinisches Reitpferd | Niederländisches Reitpferd |
| Australisches Warmblut | Norwegisches Warmblut |
| Belgisches Sportpferd | Österreichisches Warmblut |
| Belgisches Warmblut | Pinto (siehe Pkt.6.) |
| Brasilianisches Reitpferd | Palomino (siehe Pkt.6.) |
| Bulgarisches Warmblut | Polnisches Warmblut |
| Dänisches Warmblut | Portugiesisches Warmblut |
| Estland Sportpferd | Schottisches Sportpferd |
| Finnisches Warmblut | Schwedisches Warmblut |
| Gidran | Schweizer Warmblut |
| Großbritannien Warmblut | Selle Français |
| Irisches Sportpferd | Slowakisches Warmblut |
| Italienisches Warmblut | Slowenisches Warmblut |
| Kanadisches Warmblut | Spanisches Sportpferd |
| Kisbéri | Sportpferd La Silla |
| Königlich Niederländisches Warmblut | Tschechisches Warmblut |
| Kroatisches Warmblut | Ungarisches Warmblut |
| Lettisches Warmblut | Ukrainisches Reitpferd |
| Luxemburger Reitpferd | Zangersheide Reitpferd |

III weitere Rassen mit geschlossenem Zuchtbuch

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| Araber | |
| Anglo Arabisches Vollblut (x) | Lusitano |
| Anglo Araber | Pura Raza Espanol |
| Arabisches Vollblut (ox) | Shagya Araber |
| Englisches Vollblut (xx) | Deutscher Traber |

Anpaarungskombinationen

| | Rassegruppe I | Rassegruppe II | Rassegruppe III |
|-----------------|---------------|----------------|-----------------|
| Rassegruppe I | X | X | X |
| Rassegruppe II | X | X | X |
| Rassegruppe III | X | X | |

Anlage 4 Körordnung

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Pferdezuchtverbände (AGS) zusammengeschlossenen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen:

- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.
- Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V.
- Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam und gleichberechtigt das Ursprungszuchtbuch der Rasse Deutsches Sportpferd (DSP).

Diese Züchtervereinigungen (nachfolgend Mitgliedsverband genannt) veranstalten Hengstkörungen in ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichen und darüber hinaus auf zentralen Plätzen gemeinsame Hengstkörungen für die Rasse Deutsches Sportpferd. Die hierfür gemeinsam aufgestellten und vereinbarten Grundsätze sowie Regeln sind Gegenstand dieser Körordnung. Diese Körordnung (DSP) ist Bestandteil der jeweiligen Zuchtbuchordnung bzw. Satzung eines jeden Mitgliedsverbandes.

Allgemeines

Die Körung ist die erste Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I der Rasse „Deutsches Sportpferd“ eines der o.g. Zuchtverbände, die zunächst als vorläufige Eintragung erfolgen kann. Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I erfolgt nach Absolvierung der vorgeschriebenen altersgemäßen Eigenleistungsprüfungen. Zum Zeitpunkt der Eintragung eines Hengstes muss der Besitzer ordentliches Mitglied in der Züchtervereinigung der AGS sein, bei der die Eintragung erfolgen soll. Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I aufgrund einer positiven Körentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung des jeweiligen Zuchtverbandes.

Verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung einer gemeinsamen süddeutschen Körung ist die jeweils ortsansässige, tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung.

Nach einer gemeinsamen Körveranstaltung werden die Kör- und Prämierungsergebnisse der Hengste, die durch Unterschrift der anwesenden Mitglieder der Körkommission bestätigt wurden, von den übrigen Verbänden übernommen. Bei verbandsinternen Körungen (Sammelveranstaltungen oder Hoftermine, im jeweiligen Verbandsgebiet) informiert der jeweilige Zuchtverband die anderen Zuchtverbände mittels der Übersendung einer ausführlichen Ergebnisliste mit allen zuchtrelevanten Angaben (Name, UELN, Vater und Muttervater) und den Einzelnoten der bewerteten Merkmale. Die Körurteile werden von den übrigen Mitgliedsverbänden übernommen, außer es können berechtigte Einwände vorgebracht werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheiden die übrigen Zuchtleiter mit 3/4 Mehrheit. Bei berechtigter Ablehnung des Körurteils wird der betreffende Hengst nicht im gemeinsamen Hengstverteilungsplan der AGS veröffentlicht.

Anmeldung / Zulassungsvoraussetzungen

Die Anmeldung zur Körung erfolgt gemäß der Ausschreibung bzw. auf Antrag bei Hof- und Einzelterminen. Zur Anmeldung müssen die vollständigen Daten der Zuchtbescheinigung sowie die vollständige Anschrift des Besitzers vorliegen. Zugelassen zur Körung sind frühestens Hengste im dritten Lebensjahr, mögliche Altersbegrenzungen auf gemeinsamen Körveranstaltungen sind in der Ausschreibung zu regeln. Die Hengste müssen die abstammungsgemäßen Voraussetzungen zur Hengstbuch I-Eintragung (vier vollständige Vorfahrgenerationen, Vater Hengstbuch I, Mutter Stutbuch I) erfüllen und auf zentralen Terminen durch die von den jeweiligen Verbänden berufenen Kommissionen vorbesichtigt und ausgewählt wurden.

Bei gemeinsamen Körveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Körung ausschließlich durch den Mitgliedsverband und muss bis Nennungsschluss gemäß Ausschreibung vorliegen. Bei verbandsinternen Veranstaltungen sind die Hengste gemäß der Ausschreibung des jeweiligen Zuchtverbandes direkt an diesen zu melden und sie können dann von diesem zur Körung zugelassen werden.

Termin und Ort der Veranstaltung sowie die zur Körveranstaltung angemeldeten Körwärter werden den Mitgliedsverbänden zwei Wochen vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

Von allen zur Körung angenommenen Hengsten muss zu dem in der Ausschreibung genannten Termin eine positive Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter vorliegen. Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, welche die Zuchtauglichkeit und den Wert beeinträchtigen. Die dazu erforderlichen tierärztlichen Untersuchungen einschließlich Röntgenaufnahmen sind nach vorgegebenem Protokoll entsprechend den Empfehlungen „Veterinärstandards bei Körungen für deutsche Reitpferdezuchten“ (Stand: Dezember 2013) gemäß Ausschreibung der jeweiligen Körveranstaltung durchzuführen. Diese erfolgt in der Regel durch einen Fachtierarzt für Pferde.

Alter der Röntgenbilder:

Bei Körveranstaltungen in Kombination mit einer Hengstauktion dürfen die Röntgenbilder nicht älter als drei Monate bis zum Tag der Anlieferung bei der Körveranstaltung sein.

Verbandsinterne Körveranstaltungen ohne Vermarktung:

- Bei bereits gekörten Hengsten kann die Vorlage des röntgenologischen Einstufungsprotokolls der Körung bei einem anderen anerkannten Pferdezuchtverband als ausreichend angesehen werden.
- Frühestmögliches Alter des Hengstes bei Erstellung der Röntgenbilder: 27 Monate
- Maximales Alter der Röntgenbilder bei Erstkörung: 18 Monate

Am Tag der Körung müssen ein aktuelles Gesundheitsattest und der Equidenpass des Hengstes zur Überprüfung der Identität vorgelegt werden. Hengste, bei denen ein eindeutiger Identitätsnachweis nicht erbracht werden kann, sind von der Körveranstaltung auszuschließen.

Zusammensetzung der Kommissionen

Zuständig für die Bewertungen sind von der jeweiligen Züchtervereinigung unter Berücksichtigung des § 4 TierZG berufene Kommissionen, deren Entscheidung auf Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität beruhen muss.

Auswahlkommission / Vorbesichtigung für gemeinsame Körveranstaltungen

Die Vorbesichtigung und Auswahl der Hengste erfolgt auf zentralen Terminen der Mitgliedsverbände der AGS. Die Auswahlkommission besteht aus den durch die jeweiligen Verbände satzungsgemäß berufenen Mitgliedern. Zusätzlich kann die AGS einen beratenden Teilnehmer aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertreter der AGS oder den AGS-Geschäftsführer benennen, der an allen Vorauswahlveranstaltungen teilnimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit in der AGS gefasst.

Körkommission auf gemeinsamen Körveranstaltungen der AGS

Die Körkommission besteht aus den Zuchtleitern (oder den vom jeweiligen Verband entsandten Stellvertreter) aller Mitgliedsverbände und mit beratender Funktion den von den Mitgliedsverbänden berufenen Vertretern des Turniersports (jeweils ein Vertreter für die Disziplinen Dressur und Springen). Die Zuchtverbände können in begründeten Fällen auf die Entsendung eines Körkommissionsmitglieds verzichten. Körleiter ist der Zuchtleiter der für die Durchführung verantwortlichen Züchtervereinigung.

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Befangenheit eines Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter den Platz für die gesamte Körveranstaltung ein. Außerdem können ein Vertreter der Hengsthalter sowie der Geschäftsführer der AGS beratend an einer Besprechung der Körkommission teilnehmen.

Körkommission auf verbandsinternen Sammelterminen/Hofterminen

Die Bewertungskommission auf verbandsinternen Sammelterminen/Hofterminen muss gemäß der Satzung/Zuchtbuchordnung aus dem Zuchtleiter bzw. seinem Vertreter und mindestens zwei Ras-severtretern des jeweiligen Zuchtverbandes bestehen.

Durchführung der Körung

Ausrüstung

Beim Freilaufen, Freispringen und Longieren bzw. Reiten sind nur an den Vorderbeinen ausschließlich weiße Gamaschen bzw. Bandagen und ggf. Glocken zugelassen.

Medikationskontrollbestimmungen

Zur Vorauswahl/Körung nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationkontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde unabhängig vom Verschuldener/Verursacher. Die Bewertungskommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen.

Beurteilung

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand auf festem Boden sowie im Freilaufen und Freispringen. Je nach Ausschreibung können die Eindrücke unter dem Reiter bzw. an der Longe - nach Weisung der Körkommission - mitberücksichtigt werden.

Beurteilt werden die Merkmale gemäß dem Zuchtprogramm für das Deutsche Sportpferd

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbau
- Korrektheit (Fundament/Gang)
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Springanlage
- Gesamteindruck und Entwicklung

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten gemäß ZBO, die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus allen Einzelnoten.

Die Mitglieder der Körkommission entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Körkommission.

Köreentscheidung und Prämierung

Die Köreentscheidung lautet

- „gekört“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,0 (keine Einzelnote unter 5,0)
- Bei gemeinsamen Körveranstaltungen: „gekört und prämiert“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,5
- „nicht gekört“ bei einer Gesamtnote unter 7,0 (oder eine Einzelnote unter 5,0)

Die Köreentscheidung wird am Tag der Körung mündlich bekannt gegeben. Dem Besitzer/Beschicker wird nach der Körung ein schriftliches Protokoll mit den Einzelnoten vom zuständigen Zuchtverband zugesandt, bei Gemeinschaftskörungen vom entsendenden Zuchtverband. Ein ausführliches, schriftliches Protokoll kann dem Besitzer/Beschicker des Hengstes auf Antrag beim entsendenden Verband übermittelt werden.

Die Entscheidung „gekört“ ist vom zuständigen Verband in die Zuchtbescheinigung (Equidenpass) einzutragen.

Eine Wiedervorstellung nach der Entscheidung „nicht gekört“ ist frühestens nach Ablauf von 3 Monaten möglich. Ausgenommen sind Hengste, die eine gemeinsame Körveranstaltung aufgrund einer Verletzung nicht beendet haben. Hier wird die Untersuchung und Bescheinigung des anwesenden Körtierarztes verlangt. Der betreffende Verband setzt vor dem nächsten Körtermin die anderen Zuchtverbände darüber in Kenntnis.

Rücknahme und Widerruf

Die Körung bzw. Eintragung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie muss widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Widerspruch

Gegen jede Köreentscheidung ist Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Köreergebnisses möglich. Dieser ist mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle des entsendenden Verbandes zu richten.

Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft das jeweilige satzungsgemäß zuständige Gremium die angegriffene Entscheidung der jeweiligen Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet dieses Gremium ebenfalls über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei alle Mitglieder bis auf einen Zuchtleiter aus der ursprünglichen Bewertungskommission neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Die ursprüngliche Bewertungskommission und die Verbände werden über die Annahme des Widerspruchs und ggf. das Ergebnis der Wiedervorstellung informiert.

Anlage 5

Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter 14-tägiger Veranlagungsprüfung bei dauernder sportlicher Unbrauchbarkeit

Insgesamt muss ein Hengst die 14-tägige Veranlagungsprüfung erfolgreich absolviert haben und 10 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Vererbungsleistung

| Bezeichnung | Punkte | Bemerkungen |
|--|---------------|--------------------|
| Gemäß ZVO ein gekörter Sohn bei einem FN-Mitgliedzuchtverband | 2 | |
| Tochter Staatsprämienanwärterin oder gemäß ZVO eine Eintragungsnote von 7,5 und höher oder gemäß ZVO die Stutenleistungsprüfung mit 7,5 und höher | 1 | |
| Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse M | 2,5 | |
| Tochter / Sohn mit Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes, Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde | 2,5 | |
| Einen Gesamtzuchtwert der FN-Zuchtwertschätzung von mindestens 130 Punkten | 10 | |